

SCHULORDNUNG

Helene-Lange-Schule

Gymnasium



Die Schulordnung der Helene-Lange-Schule fasst die Regeln zusammen, die für unser Zusammenleben an der Helene-Lange-Schule wesentlich sind. Sie wurde von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern gemeinsam erarbeitet und in der jetzigen Fassung vom 08.07.2008 von der Gesamtkonferenz beschlossen.

I. Unterricht und Unterrichtsräume

1. Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler sind zur Pünktlichkeit zu Beginn und zum Ende des Unterrichts angehalten.
2. Sind Lehrerinnen und Lehrer mehr als 5 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht erschienen, holen Klassen- oder Kurssprecher im Organisations- bzw. Lehrerzimmer entsprechende Weisungen ein. Sollten Schülerinnen und Schüler zu spät kommen, begeben sie sich schnell und leise an ihren Platz.
3. Vor den verschlossenen Klassenräumen warten die Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn ruhig auf ihre Lehrerinnen und Lehrer. Der Aufenthalt in Fachräumen ist nur in Gegenwart von Lehrerinnen und Lehrern gestattet.
4. Der Unterricht ist Zeit zum Lernen und Lehren. Lehrerinnen und Lehrer dürfen störende Geräte an sich nehmen und im Sekretariat hinterlegen. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Unterrichtstag nur an die Erziehungsberechtigten.
5. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, am Ende einer Unterrichtsstunde den Unterrichtsraum durch die Schülerinnen und Schüler in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Klassenräume werden beim Raumwechsel oder zu den großen Pausen abgeschlossen. Für Fach- und Sammlungsräume gilt diese Regelung nach jeder Unterrichtsstunde.
6. Die Stühle werden nach der letzten Stunde (s. Raumbellegungsplan) hochgestellt, weil der Raum sonst von den Reinigungskräften nicht gereinigt wird.
7. Am Ende des Schultages sind beim Verlassen der Klassen- und Fachräume die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

II. Verhalten in Pausen und Freistunden

1. Auf dem Schulgelände ist Deutsch die allgemeine Standardsprache.
2. Zu Beginn jeder großen Pause sorgen die Schülerinnen und Schüler für die Lüftung des Unterrichtsraumes und die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I verlassen diesen.
3. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände lt. Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG) aus versicherungstechnischen Gründen nicht verlassen. In den Pausen ist der Aufenthalt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 in den Klassen und Fachräumen untersagt. Aufenthaltsbereiche sind der Schulhof, das Foyer und der Milkeller. Bei wetterbedingten Ausnahmen, die durch die Schulleitung angekündigt werden, stehen zusätzlich der erste Stock im Neben- und Hauptgebäude (ohne NAT-Bereiche) zur Verfügung.
4. Ballspielen (mit gewisser Vorsicht) ist auf dem Sportplatzteil des Schulhofes möglich. Schneebälle dürfen wegen Unfallgefahr nicht geworfen werden.

5. Das Abspielen von Musik (z.B. MP3-Player, Handys) darf nur so erfolgen, dass das Wohlbefinden und die Erholungsphasen aller am Schulleben Beteiligten nicht gestört werden.

III. Sonstiges

1. Körperliche und verbale Gewalt sowie deren Darstellung und Weitergabe in Ton und Bild sind verboten.
2. Der Bereich vor den Schultoren gehört noch zum Schulgelände. Aus diesem Grund ist dort Rauchen nicht gestattet. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten. (Ausnahmen können durch die Schulleitung genehmigt werden)
3. Bild- und Tonaufzeichnungen jeglicher Art sind verboten. Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Verwertung, die ausschließlich schuldienlichen Zwecken zuzuordnen sind.
4. Um sich und andere nicht zu gefährden, ist auf dem gesamten Schulgelände das Fahren mit Autos, Krafträdern, Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und City-Rollern nicht erlaubt (Ausnahmen können durch die Schulleitung genehmigt werden). City-Roller müssen im Gebäude zusammengeklappt sein.
5. Einrichtung und Ausstattung der Schule dürfen nicht beschädigt werden (z.B. durch Kritzeleien, Vandalismus und Verschmutzung). In Räumen mit Teppichböden sollte nicht gegessen und getrunken werden. Wer Schäden anrichtet, kommt für ihre Beseitigung auf.
6. Der Schulhausmeister organisiert den Hofdienst der Klassen 5-11. Jede Klasse säubert nach Einteilung durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer den Schulhof täglich in den angegebenen Wochen.
7. Fundsachen werden beim Schulhausmeister abgegeben.
8. Besucherinnen und Besucher melden sich grundsätzlich im Sekretariat an. Der Besuch von anderen Kindern und Jugendlichen ist nur in Ausnahmefällen möglich und ist mit einer Lehrerin / einem Lehrer zu vereinbaren.

IV. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

1. Bei Verstößen gegen die Schulordnung können Lehrer/innen nach § 61 des NSchG geeignete Erziehungsmittel anwenden.
2. Bei wiederholten oder schweren Verstößen beantragen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer nach § 61 NSchG eine Klassenkonferenz zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme.